

DIFFERENZBESTEUERUNG

Unternehmen, die mit Gebrauchtwaren handeln, kaufen und verkaufen ihre Waren häufig von beziehungsweise an Privatpersonen. Da gerade beim Ankauf "von privat" kein Vorsteuerabzug des Gebrauchtwarenhändlers besteht, stellt sich die Frage, ob auf den Verkaufsumsatz volle Umsatzsteuer berechnet werden muss. Für diesen Bereich sieht das Umsatzsteuerrecht Sonderregelungen, die sogenannte Differenzbesteuerung, vor.

Inhalt:

I. Sachlicher Anwendungsbereich.....	1
II. Persönlicher Anwendungsbereich.....	2
III. Voraussetzungen.....	2
IV. Optionsmöglichkeit bei Kunstgegenständen und Antiquitäten	3
V. Bemessungsgrundlage.....	4
1. Kunstgegenstände.....	6
2. Vielzahl gleichartiger Gegenstände, z. B. bei Münz- und Briefmarkenhandel ..	7
VI. Steuersatz, Steuerbefreiungen.....	9
VII. Rechnung/Verbot des offenen Steuerausweises	9
VIII. Aufzeichnungspflichten	9
IX. Besonderheiten im innergemeinschaftlichen Warenverkehr	10

I. SACHLICHER ANWENDUNGSBEREICH

Das Umsatzsteuergesetzes (UStG) enthält in § 25a eine Sonderregelung für die Besteuerung der Lieferungen von beweglichen körperlichen Gegenständen einschließlich Kunstgegenständen, Sammlungsstücken und Antiquitäten, sofern für diese Gegenstände kein Recht zum Vorsteuerabzug bestand. Da es sich bei den Gegenständen in aller Regel um solche handelt, die bereits einmal nach der allgemeinen Verkehrsauffassung "gebraucht" worden sind, werden sie nachfolgend als Gebrauchtgegenstände bezeichnet.

Ausnahme: Edelsteine und Edelmetalle sind von der Differenzbesteuerung ausgenommen. Edelsteine in diesem Sinne sind rohe oder bearbeitete Diamanten sowie (andere) Edelsteine (zum Beispiel Rubine, Saphire, Smaragde) und Schmucksteine der Positionen 71.02 und 71.03 des Zolltarifs. Synthetische und rekonstituierte Steine rechnen nicht dazu. Edelmetalle im Sinne der Vorschrift sind Silber, Gold und Platin – einschließlich Iridium, Osmium, Palladium, Rhodium und Ruthenium - (aus Positionen 71.06, 71.08, 71.10 und 71.12 des Zolltarifs). Edelmetalllegierungen und -plattierungen gehören grundsätzlich nicht dazu. Aus Edelsteinen oder Edelmetallen hergestellte Gegenstände (z. B. Schmuckwaren, Gold- und Silberschmiedewaren) fallen nicht unter die Ausnahmeregelung.

II. PERSÖNLICHER ANWENDUNGSBEREICH

Der Anwendungsbereich der Differenzbesteuerung ist auf sogenannte Wiederverkäufer beschränkt. Als Wiederverkäufer gelten Unternehmer, die im Rahmen ihrer gewerblichen Tätigkeit üblicherweise Gebrauchtgegenstände erwerben und sie anschließend, gegebenenfalls nach Instandsetzung, im eigenen Namen wieder verkaufen (gewerbsmäßige Händler). Weiter zählen dazu Veranstalter öffentlicher Versteigerungen, die Gebrauchtgegenstände im eigenen Namen und auf eigene oder fremde Rechnung versteigern. Der An- und Verkauf der Gebrauchtgegenstände kann auf einen Teil- oder Nebenbereich des Unternehmens beschränkt sein.

III. VORAUSSETZUNGEN

Voraussetzungen für die Anwendung der Differenzbesteuerung sind folgende:

1. Die Gegenstände müssen im Inland oder im übrigen Gemeinschaftsgebiet erworben sein, das heißt ihr Bezug erfolgt von einem Verkäufer, der innerhalb der Europäischen Gemeinschaft ansässig ist.
2. Der Unternehmer muss die Gegenstände für sein Unternehmen erworben haben. Diese Voraussetzung ist nicht erfüllt, wenn der Wiederverkäufer Gegenstände aus seinem Privatvermögen in das Unternehmen eingelegt hat. Der Wiederverkäufer kann die Differenzbesteuerung auch bei der Veräußerung von Gegenständen des Anlagevermögens anwenden, unabhängig davon, ob er mit diesen Gegenständen gewerbsmäßig handelt. **Wichtig:** Wird aus mehreren Einzelgegenständen, die jeweils für sich die Voraussetzungen der Differenzbesteuerung erfüllen, ein einheitlicher Gegenstand hergestellt oder zusammengestellt, unterliegt die anschließende Lieferung dieses "neuen" Gegenstandes dagegen nicht der Differenzbesteuerung. Das gilt auch, wenn von einem erworbenen Gebrauchtgegenstand anschließend

lediglich einzelne Teile geliefert werden (zum Beispiel beim Ausschachten eines Pkw).

3. Die Differenzbesteuerung setzt ferner voraus, dass für die Lieferung des Gegenstandes an den Wiederverkäufer Umsatzsteuer im Gemeinschaftsgebiet nicht geschuldet, aufgrund der Kleinunternehmerregelung nicht erhoben oder die Differenzbesteuerung im Gemeinschaftsgebiet vorgenommen wurde. Der Wiederverkäufer kann die Regelung danach also anwenden, wenn er den Gegenstand im Inland oder im übrigen Gemeinschaftsgebiet erworben hat von
- einer Privatperson oder einer juristischen Person des öffentlichen Rechts, die nicht Unternehmer ist,
 - einem Unternehmer aus dessen nichtunternehmerischen Bereich,
 - einem Unternehmer, der mit seiner Lieferung des Gegenstandes unter eine Steuerbefreiung fällt, die zum Ausschluss vom Vorsteuerabzug führt,
 - einem Kleinunternehmer oder
 - einem anderen Wiederverkäufer, der auf die Lieferung ebenfalls die Differenzbesteuerung angewendet hat. Die Differenzbesteuerung ist hiernach auch bei Verkäufen von Händler an Händler möglich.

IV. OPTIONSMÖGLICHKEIT BEI KUNSTGEGENSTÄNDEN UND ANTIQUITÄTEN

Der Wiederverkäufer kann mit Beginn des Kalenderjahres, in dem er eine entsprechende Erklärung abgibt, die Differenzbesteuerung auch anwenden, wenn er

- Kunstgegenstände, Sammlungsstücke oder Antiquitäten selbst eingeführt hat oder
- Kunstgegenstände vom Künstler selbst oder von einem anderen Unternehmer, der kein Wiederverkäufer ist, erworben hat und dafür Umsatzsteuer geschuldet wurde.

Dabei kann die Differenzbesteuerung auf einzelne Gruppen dieser Gegenstände ("Kunstgegenstände" oder "Sammlungsstücke" oder "Antiquitäten") beschränkt werden. Die Begriffe Kunstgegenstände und Sammlungsstücke sind nach den gleichen Merkmalen wie in der Anlage 2 zu § 12 Abs. 2 Nr. 1 und 2 UStG Nummern 53 und 54 sowie Nummer 49 Buchstabe f abzugrenzen. Antiquitäten sind andere Gegenstände als Kunstgegenstände und Sammlungsstücke, die mehr als 100 Jahre alt sind (Position 97.06 des Zolltarifs).

Will der Unternehmer für die vorstehenden Gegenstände von der Differenzbesteuerung Gebrauch machen, ist dies von einer formlosen Erklärung abhängig, die spätestens bei Abgabe der ersten Voranmeldung des Kalenderjahres beim Finanzamt einzureichen ist. In

der Erklärung müssen die Gegenstände bezeichnet werden, auf die sich die Differenzbesteuerung erstreckt. An die Erklärung ist der Wiederverkäufer für mindestens zwei Kalenderjahre gebunden.

Wichtig: Soweit der Wiederverkäufer die Differenzbesteuerung in diesen Fällen anwendet, ist er nicht berechtigt, die entrichtete Einfuhrumsatzsteuer oder die gesondert ausgewiesene Steuer für die an ihn ausgeführte Lieferung als Vorsteuer abzuziehen.

V. BEMESSUNGSGRUNDLAGE

Wird ein Gebrauchtgegenstand durch den Wiederverkäufer geliefert, ist als Bemessungsgrundlage der Betrag anzusetzen, um den der Verkaufspreis den Einkaufspreis für den Gegenstand übersteigt. Die in dem Unterschiedsbetrag enthaltene Umsatzsteuer ist herauszurechnen.

Beispiel 1:

Ein gewerblicher Händler für EDV- und Elektronikgeräte kauft von Privat einen gebrauchten Computer zum Einkaufspreis von 900 €. Anschließend verkauft er ihn an eine Privatperson weiter für 1.150 €. Der Händler wendet die Differenzbesteuerung an.

Bemessungsgrundlage: Verkaufspreis - Einkaufspreis = 1.150 € - 900 € = 250 €

Aus diesem Betrag ist die Umsatzsteuer in Höhe von 19 Prozent herauszurechnen ($250 \text{ €} \times 0,19 = 47,50 \text{ €}$). Daraus ergibt sich als Bemessungsgrundlage für den Umsatz des Elektronikhändlers an die Privatperson in Deutschland: 210,07 €. Der Steuerbetrag beträgt 47,50 €. Es ist eine Rechnung ohne gesonderten Ausweis der im Verkaufspreis enthaltenen Umsatzsteuer auszustellen (Gesamtpreis = 1.150 €). Aufzuzeichnen sind:

- Verkaufspreis: 1.150 €
- Einkaufspreis: 900 €
- Umsatzsteuerliche Bemessungsgrundlage: 210,07 €

Beispiel 2:

Gleicher Sachverhalt wie in Beispiel 1. Aber: Der Ankauf des Computers erfolgt von einer Privatperson aus Frankreich der Verkauf des Computers erfolgt an eine Privatperson in Belgien. Bei Anwendung der Differenzbesteuerung ist der Sachverhalt steuerlich ebenso wie in Beispiel 1 abzuwickeln.

Beispiel 3:

Der Elektronikhändler kauft den Computer von einem vorsteuerabzugsberechtigten Unternehmer zu einem Preis von 900 € inklusive gesondert ausgewiesener Umsatzsteuer in Höhe von 143,73 € ein. Er verkauft ihn an die Privatperson zu einem Preis von 1.150 € weiter.

Bei diesem Sachverhalt ist die Anwendung der Differenzbesteuerung nicht möglich. Durch den gesonderten Steuerausweis beim Einkaufspreis liegen die Voraussetzungen nicht vor. Der Elektronikhändler kann die gesondert ausgewiesenen 143,73 € als Vorsteuern ansetzen. Im Verkaufspreis von 1.150 € ist die Umsatzsteuer mit einem Betrag von 183,66 € enthalten. Die Zahllast gegenüber dem Finanzamt beträgt somit 39,93 €.

Beispiel 4:

Der von der Privatperson eingekaufte Computer wird an einen vorsteuerabzugsberechtigten Unternehmer weiter verkauft.

In diesem Fall hat der Elektronikhändler die Möglichkeit zwischen der Anwendung der Differenzbesteuerung und der Anwendung der Regelbesteuerung zu wählen. Bei Anwendung der Differenzbesteuerung ist der Sachverhalt wie im Beispiel 1 dargestellt abzuwickeln. Bei Anwendung der Regelbesteuerung - gleichbleibende Gewinnspanne für den Wiederverkäufer unterstellt - ergäbe sich ein Nettoverkaufspreis von 1150,00 € zuzüglich gesondert auszuweisender Umsatzsteuer in Höhe von 19 Prozent. Das betrifft einen Steuerbetrag von 218,50 €. Daraus ist ersichtlich, dass sich im Gegensatz zur Differenzbesteuerung der Verkaufspreis verteuert, was aber lediglich Auswirkungen im Bereich der Verkäufe an nicht oder nur teilweise zum Vorsteuerabzug berechnigte Personen hat.

Die Bemessungsgrundlage ist vorbehaltlich der nachfolgenden Erleichterungen grundsätzlich für jeden Gegenstand einzeln zu ermitteln (Einzeldifferenz).

Erleichterung: Bei Gegenständen, deren Einkaufspreis den Betrag von 500 € nicht übersteigt, kann die Bemessungsgrundlage anstatt nach der Einzeldifferenz nach der Gesamtdifferenz ermittelt werden. Die Gesamtdifferenz ist der Betrag, um den die Summe der Verkaufspreise die Summe der Einkaufspreise – jeweils bezogen auf den Besteuerungszeitraum – übersteigt. Die in dem Unterschiedsbetrag enthaltene Umsatzsteuer ist herauszurechnen. Kann ein Gegenstand endgültig nicht mehr veräußert, entnommen oder zugewendet werden (zum Beispiel wegen Diebstahl oder Untergang), so ist die Summe der Einkaufspreise entsprechend zu mindern. Die Voraussetzungen für die Ermittlung der

Bemessungsgrundlage nach der Gesamtdifferenz müssen grundsätzlich für jeden einzelnen Gegenstand erfüllt sein.

1. Kunstgegenstände

Seit 1. Januar 2014 gilt für den Fall der Differenzbesteuerung von Lieferungen von Kunstgegenständen der Nummer 53 der Anlage 2 zum Umsatzsteuergesetz (UStG) eine pauschale Margenbesteuerung von 30% des Verkaufspreises. Voraussetzung ist, dass sich der Einkaufspreis des Kunstgegenstandes nicht ermitteln lässt oder der Einkaufspreis unbedeutend ist. Das Bundesfinanzministerium hat mit Schreiben vom 18. Dezember 2014 zur Frage der „Nichtermittelbarkeit“ des Einkaufspreises Stellung genommen, abrufbar unter www.ihk-muenchen.de > Service > Recht & Steuern > Steuerrecht > Umsatzsteuer > Differenzbesteuerung > BMF-Schreiben vom 18. Dezember 2014. Aus Sicht der Finanzverwaltung liegt demzufolge „der Fall der Nichtermittelbarkeit des Einkaufspreises nur ausnahmsweise vor, da der Einkaufspreis eines Kunstgegenstands unter Berücksichtigung der gesetzlichen Pflichten des Unternehmers nach § 25a Abs. 6 UStG grundsätzlich aufzuzeichnen ist. Das Vorliegen eines solchen Einzelfalles richtet sich nach dem Gesamtbild der Verhältnisse, die der Unternehmer nachzuweisen hat. Dieser Nachweis gilt als erbracht, wenn der Unternehmer darlegt, dass er alle ihm zumutbaren Ermittlungsmöglichkeiten ausgeschöpft hat. In Fällen, in denen der Unternehmer den ermittelbaren Einkaufspreis nicht aufgezeichnet hat oder die Nichtermittelbarkeit des Einkaufspreises des Kunstgegenstands nicht darlegen kann, erfolgt die Preisermittlung im Wege einer sachgerechten Schätzung. Eine Nichtermittelbarkeit des Einkaufspreises liegt nicht allein schon dann vor, wenn der Unternehmer Aufwendungen für die Durchführung von Verkaufsfördermaßnahmen für von ihm in Kommission genommene Kunstgegenstände trägt.“

Beispiel 1:

Der Wiederverkäufer W erwirbt von einer Erbengemeinschaft den gesamten Nachlass eines Verstorbenen, in dem ein Kunstgegenstand enthalten ist. Ohne Ermittlung der Einzelwerte wird für sämtliche Nachlassgegenstände ein Gesamtkaufpreis vereinbart. W verkauft den Kunstgegenstand später für 2 500 €. Da W den Einkaufspreis des im Nachlass enthaltenen Kunstgegenstands nicht ermitteln kann, ist bei Veräußerung des Gegenstands die Pauschalmarge anzuwenden:

Verkaufspreis	2.500,00 Euro
davon 30% (= Pauschalmarge)	750,00 Euro
darin enthaltene Umsatzsteuer (19%)	119,75 Euro
besondere Bemessungsgrundlage	630,35 Euro

Beispiel 2:

Der Wiederverkäufer W erwirbt eine Sammlung von Kunstgegenständen als Sachgesamtheit. Ohne Feststellung der Einzelwerte wird für die Sammlung ein Gesamtkaufpreis vereinbart. W veräußert die Kunstgegenstände später einzeln weiter. Da W den Einkaufspreis der einzelnen Kunstgegenstände nicht ermitteln kann, ist bei Veräußerung der einzelnen Gegenstände durch W die Pauschalmarge anzuwenden.

Beispiel 3:

Galerist G stellt in seinen Räumen Werke des Künstlers K aus. G veräußert ein Werk im Rahmen eines Kommissionsgeschäfts (§ 3 Abs. 3 UStG) an einen Abnehmer. Die Hälfte des Verkaufspreises leitet G vereinbarungsgemäß an K weiter. Für seine Lieferung erteilt K dem G eine Rechnung. G trägt die Aufwendungen für die Durchführung von Verkaufsfördermaßnahmen. Da G den Einkaufspreis anhand der Rechnung des K ermitteln kann, ist die Pauschalmarge nicht anwendbar. Der Umsatz ist nach dem Betrag zu bemessen, um den der Verkaufspreis den Einkaufspreis übersteigt, abzüglich der Umsatzsteuer selbst. Die von G getragenen Aufwendungen für die Durchführung von Verkaufsfördermaßnahmen berühren den Einkaufspreis nicht; insoweit ist G bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 15 UStG zum Abzug der Vorsteuer berechtigt.

Der Einkaufspreis eines Kunstgegenstands ist unbedeutend, wenn er den Betrag von 500 € ohne ggfs. anfallende Umsatzsteuer nicht übersteigt.“

2. Vielzahl gleichartiger Gegenstände, z. B. bei Münz- und Briefmarkenhandel

Wendet der Wiederverkäufer für eine Mehrheit von Gegenständen oder für Sachgesamtheiten einen Gesamteinkaufspreis auf (zum Beispiel beim Kauf von Sammlungen oder Nachlässen) und werden die Gegenstände üblicherweise später einzeln verkauft, so kann wie folgt verfahren werden:

- Beträgt der Gesamteinkaufspreis bis zu 500 €, kann aus Vereinfachungsgründen von der Ermittlung der auf die einzelnen Gegenstände entfallenden Einkaufspreise abgesehen werden.
- Übersteigt der Gesamteinkaufspreis den Betrag von 500 €, ist der auf die einzelnen Gegenstände entfallende Einkaufspreis grundsätzlich im Wege sachgerechter Schätzung zu ermitteln. Die Schätzung kann auf wertbestimmende Einzelgegenstände solange beschränkt werden, bis der Gesamtbetrag für die restlichen Gegenstände 500 € oder weniger beträgt. Erwirbt der Unternehmer

eine Vielzahl gleichartiger Gegenstände (z.B. eine Münz- oder Briefmarkensammlung), kann sich die Schätzung des anteiligen Einkaufspreises auf die Gegenstände beschränken, deren Einkaufspreis 500 € übersteigt.

Beispiel 1:

Der Antiquitätenhändler A kauft eine Wohnungseinrichtung für 3.000 €. Dabei ist er insbesondere an einer antiken Truhe (geschätzter anteiliger Einkaufspreis 1.500 €) und einem Weichholzschränk (Schätzpreis 800 €) interessiert. Die restlichen Einrichtungsgegenstände, zu denen ein Fernsehgerät (Schätzpreis 250 €) gehört, will er an einen Trödelhändler verkaufen.

A muss beim Weiterverkauf der Truhe und des Weichholzschränks die Bemessungsgrundlage nach der Einzeldifferenz ermitteln. Das Fernsehgerät hat er den Gegenständen zuzuordnen, für die die Bemessungsgrundlage nach der Gesamtdifferenz ermittelt wird. Das gleiche gilt für die restlichen Einrichtungsgegenstände. Da ihr Anteil am Gesamtpreis 450 € beträgt, kann von einer Ermittlung der auf die einzelnen Gegenstände entfallenden Einkaufspreise abgesehen werden.

Beispiel 2:

Der Münzhändler M erwirbt eine Münzsammlung für 5 000 €. Darin enthalten sind zwei besonders wertvolle Stücke, mit einem geschätzten anteiligen Einkaufspreis von 600 € bzw. 900 €. Die Einzelwerte der übrigen Münzen liegen unter 500 €.

M muss beim Weiterverkauf die Bemessungsgrundlage der beiden besonders wertvollen Münzen nach der Einzeldifferenz ermitteln. Für die übrigen Stücke kann M die Gesamtdifferenzmethode anwenden. Dabei kann die Summe der Einkaufspreise mit 3 500 € angesetzt werden, ohne dass es einer Ermittlung des auf die einzelne Münze entfallenden Einkaufspreises bedarf.

Die Gesamtdifferenz kann nur einheitlich für die gesamten innerhalb eines Besteuerungszeitraums ausgeführten Umsätze ermittelt werden, die sich auf Gegenstände mit Einkaufspreisen bis zu 500 € beziehen. Es ist nicht zulässig, die Gesamtdifferenz innerhalb dieser Preisgruppe auf bestimmte Arten von Gegenständen zu beschränken. Für Gegenstände, deren Einkaufspreis 500 € übersteigt, ist daneben die Ermittlung nach der Einzeldifferenz vorzunehmen.

Hinweis: Ein Wechsel von der Ermittlung nach der Einzeldifferenz zur Ermittlung nach der Gesamtdifferenz und umgekehrt ist nur zu Beginn eines Kalenderjahres zulässig.

VI. STEUERSATZ, STEUERBEFREIUNGEN

Bei der Differenzbesteuerung ist die Steuer stets mit dem allgemeinen Steuersatz zu berechnen. Dies gilt auch für solche Gegenstände, für die bei der Besteuerung nach den allgemeinen Vorschriften der ermäßigte Steuersatz in Betracht käme. Wird auf eine Lieferung in das übrige Gemeinschaftsgebiet die Differenzbesteuerung angewendet, ist die Steuerbefreiung für innergemeinschaftliche Lieferungen ausgeschlossen.

VII. RECHNUNG/VERBOT DES OFFENEN STEUERAUSWEISES

Die Steuer darf in der Rechnung nicht gesondert ausgewiesen werden. Dies gilt auch dann, wenn der Wiederverkäufer einen Gebrauchtgegenstand an einen anderen Unternehmer liefert, der eine gesondert ausgewiesene Steuer aus dem Erwerb dieses Gegenstandes als Vorsteuer abziehen könnte. Liegen die Voraussetzungen für die Differenzbesteuerung vor und weist ein Wiederverkäufer für die Lieferung eines Gebrauchtgegenstandes die auf die Differenz entfallende Steuer gesondert aus, haftet er hierfür.

Hinweis: Auf die Anwendung der Regelungen der Differenzbesteuerung ist in der Rechnung gesondert hinzuweisen: Hier sind je nach Fall die Formulierungen „Gebrauchtgegenstände/Sonderregelung“, „Kunstgegenstände/Sonderregelung“ oder „Sammlungsstücke und Antiquitäten/Sonderregelung“ zwingend zu verwenden.

VIII. AUFZEICHNUNGSPFLICHTEN

Der Wiederverkäufer, der Umsätze von Gebrauchtgegenständen differenzversteuert, hat für jeden Gegenstand getrennt den Verkaufspreis, den Einkaufspreis und die Bemessungsgrundlage aufzuzeichnen. Aus Vereinfachungsgründen kann er in den Fällen, in denen lediglich ein Gesamteinkaufspreis für mehrere Gegenstände vorliegt, den Gesamteinkaufspreis aufzeichnen,

- wenn dieser den Betrag von 500 € insgesamt nicht übersteigt oder
- soweit er nach Abzug der Einkaufspreise einzelner Gegenstände den Betrag von 500 € nicht übersteigt.

Die besonderen Aufzeichnungspflichten gelten als erfüllt, wenn sich die aufzeichnungspflichtigen Angaben aus den Buchführungsunterlagen entnehmen lassen. Der Wiederverkäufer hat die Aufzeichnungen für die Differenzbesteuerung getrennt von den übrigen Aufzeichnungen zu führen.

IX. BESONDERHEITEN IM INNERGEMEINSCHAFTLICHEN WAREN- VERKEHR

Generell gilt, dass die Differenzbesteuerung uneingeschränkte Anwendung im Inland und im Binnenmarkt der Europäischen Union findet. Keine Anwendung der Differenzbesteuerung gibt es bei Lieferungen und Warenbezügen in und aus dem Drittlandsgebiet. Für die Anwendung der Differenzbesteuerung im innergemeinschaftlichen Warenverkehr gelten noch folgende **Besonderheiten**:

Sollte die Lieferung des Gegenstandes an den gewerblichen Wiederverkäufer unter Anwendung der Steuerbefreiung für die innergemeinschaftliche Lieferung im übrigen Gemeinschaftsgebiet erfolgt sein, so ist die Anwendung der Differenzbesteuerung ausgeschlossen. In diesen Fällen ist der Erwerb der Gegenstände im Inland zu versteuern.

Handelt es sich um die innergemeinschaftliche Lieferung eines neuen Fahrzeugs im Sinne des § 1b Absatz 2 und 3 UStG (Sonderregelung für neue Fahrzeuge), so ist ebenfalls die Anwendung der Differenzbesteuerung ausgeschlossen.

Sollte für die Lieferung des Gegenstandes an den gewerblichen Händler im Inland bereits im übrigen Gemeinschaftsgebiet die Differenzbesteuerung angewandt worden sein, so unterliegt der innergemeinschaftliche Erwerb im Inland nicht der Umsatzsteuer.

Für Lieferungen unter Anwendung der Differenzbesteuerung in das übrige Gemeinschaftsgebiet gilt nicht die Möglichkeit der Inanspruchnahme der Steuerbefreiung für innergemeinschaftliche Lieferungen sowie die Anwendung der sogenannten Versandhandelsregelung des § 3c UStG.

Hinweis: Die Informationen und Auskünfte der IHK für München und Oberbayern sind ein Service für ihre Mitgliedsunternehmen. Sie enthalten nur erste Hinweise und erheben daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl sie mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurden, kann eine Haftung für ihre inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden. Sie können eine Beratung im Einzelfall (z. B. durch einen Rechtsanwalt, Steuerberater, Unternehmensberater etc.) nicht ersetzen. Wir danken der IHK Stuttgart für die freundliche, teilweise Zurverfügungstellung des Merkblattes.